



Managementplan für das FFH-Gebiet 6232-303 "Örtlbergweiher mit Örtlberg"

Maßnahmen

Herausgeber:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg Abteilung F3 Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-100 Fax: 09542/7733-200 mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de http://www.aelf-ba.bayern.de/
Planerstellung:	
<u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Heinz Zercher (Forstkartierer) AELF Bamberg Tel.: 09542/7733-131 mailto:heinz.zercher@aelf-ba.bayern.de
<u>Offenlandteil (Auftraggeber):</u>	Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1597 Fax: 0921/604-4597 poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
<u>Offenlandteil (Auftragnehmer):</u>	Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie - IVL Georg-Eger-Str. 1b 91334 Hemhofen Tel.: 09195 / 9497-0 Fax: 09195 / 9497-10 ivl.germany@ivl-web.de www.ivl-web.de
Stand:	Mai 2012
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	5
2.1 Grundlagen	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	14
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	19
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	20
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	22
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	22
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	23
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	23
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	33
4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	38
4.2.4 Wünschenswerte Optimierungsmaßnahmen	39
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick vom Hang des Örtlbergs mit seinen blütenreichen Wiesen über die Örtlbergweiher hinweg auf die Stadt Forchheim. (Foto: IVL).....	5
Abb. 2: Teich mit gut erkennbarer, charakteristischer Wasservegetation. (Foto: IVL).....	7
Abb. 3: Hochstaudenfluren am Hang des Örtlbergs. (Foto: IVL).....	8
Abb. 4: Besonders arten- und blütenreiche Mähwiesen mit Heil-Ziest am Hang des Örtlbergs (Foto: IVL).....	9
Abb. 5: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald in der Waldabteilung „Stifts-Lichteneiche“ (Foto: H. Zercher).....	10
Abb. 6: Auwald am Oberlauf des Serlbaches (Foto: H. Zercher).....	11
Abb. 7: Größter Halbtrockenrasen im Gebiet am östlichen Oberhang des Örtlbergs (Foto: IVL)	12
Abb. 8: Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) ist fast ausschließlich auf den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs zu sehen.	15
Abb. 9: Kammolch-Männchen, erkennbar am gezackten Rückenamm (Foto: LWF).....	15
Abb. 10: Wochenstube einer Bechsteinfledermaus (Foto: C. Mörtlbauer) ..	16
Abb. 11: Großes Mausohr (Foto: Thomas Stefan)	17
Abb. 12: Eremit Käfer (Foto: LWF)	18
Abb. 13: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß der Kartierungen von 2005 bis 2008 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)	6
Tab. 2: Im FFH-Gebiet nachgewiesene Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß der Kartierungen von 2005 bis 2010 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)	14

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet „Örtbergweiher mit Örtlberg“ liegt nordöstlich der Stadt Forchheim. Es ist geprägt durch den strukturreichen Hang des Örtlbergs und die Örtlbergteiche. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das FFH-Gebiet Örtlbergweiher mit Örtlberg ist auf Teilflächen durch bäuerliche Land-, Forst- und Teichwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu bewahren.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach §§33 und 34 BNatSchG vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (gemäß §30 BNatSchG bzw. gemäß Art. 23 BayNatSchG, falls es sich um Landröhrichte, Pfeifengraswiesen, Moorwälder, wärmeliebende Säume, Magerrasen, Felsheiden oder alpinen Hochstaudenfluren handelt) sowie ggf. vorhandene Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 6232-303 „Örtlbergweiher mit Örtlberg“ wegen des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartierteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg.

Die Auftaktveranstaltung für diesen Plan wurde noch von der ehemaligen Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken im April 2005 durchgeführt. Die Kartierungsarbeiten wurden – mit längeren Unterbrechungen – in den Jahren 2006 – 2011 durchgeführt. Der vorliegende Plan wurde federführend von Heinz Zercher erstellt.

Die Regierung von Oberfranken als Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des Gebietes. Sie beauftragte im Jahre 2008 das Büro „Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie - IVL“ mit Sitz in Hemhofen mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung eines Fachbeitrags für die Schutzgüter des Offenlandes.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet 6232-303 „Örtlbergweiher mit Örtlberg“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei im Rahmen einer Abschlussveranstaltung bzw. bei einem Ortstermin erörtert.

Zur Auftaktveranstaltung waren die beteiligten Grundstückseigentümer noch nicht bekannt. Deshalb wurde über eine öffentliche Bekanntmachung in den Gemeindemitteilungsblättern sowie in der örtlichen Tagespresse eingeladen. Das FFH-Gebiet beinhaltet bzw. tangiert 198 Flurstücke. Insgesamt sind 95 private Grundstückseigentümer beteiligt. Diese wurden zum Runden Tisch persönlich eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Gemeinsame Auftaktveranstaltung mit dem FFH-Gebiet 6231-371 Waldgebiet Untere Mark am 25.04.2005 im Gasthof Schwarzmann in Trailsdorf mit ca. 30 Teilnehmern; Die einzelnen Teilnehmer konnten nicht eindeutig dem einzelnen Gebiet zugeordnet werden.
- Zur Klärung der Aufgaben wurde das Gebiet am 08.05.2008 von den Offenland-Kartierern des beauftragten Büros IVL zusammen mit den

Vertretern des amtlichen Naturschutzes aufgesucht. Teilnehmer der gemeinsamen Begehung am 08.05.2008:

- Herr Johannes Mohr Landratsamt Forchheim, Untere Naturschutzbehörde
 - Frau Rotraud Krüger Stadt Forchheim, Stadtplanung
 - Herr Stephan Neumann Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
 - Herr Dr. Thomas Franke Büro IVL
 - Herr Michael Bokämper
 - Herr Kuhn Fischereifachberatung Oberfranken
 - Herr Konrad Karnbaum Teichwirt
-
- Runder Tisch am 19.04.2012 in der Gaststätte Hut-Stuben in Forchheim-Reuth mit ca. 75 Teilnehmern.

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.

Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches.

Der Plan wurde entsprechend den Festlegungen am Runden Tisch im Mai 2012 fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Örtlbergweiher mit Örtlberg“ hat eine Gesamtfläche von 217 ha und liegt im Regierungsbezirk Oberfranken am Nordostrand der Stadt Forchheim. Es handelt sich zum größeren Teil um Waldbereiche, die im Tal des Jägersbaches zwischen der Jägersburg (Bammersdorf), der Ortschaft Serlbach und dem nordöstlichen Stadtrand von Forchheim liegen.

Die Offenlandbereiche im FFH-Gebiet umfassen eine Fläche von etwas über 62 ha, größtenteils im Westen des FFH-Gebiets. Dort liegen die offenen, südexponierten Hangbereiche des Örtlbergs, die große Teichgruppe („Örtlbergweiher“ oder „Karnbaumweiher“), sowie die Wiesen- und Ackerflächen zwischen der Teichgruppe und dem Hang. Daneben sind auch kleinere Wiesen und Teiche auf der Hochfläche östlich der Jägersburg im FFH-Gebiet enthalten (ca. 5 ha). Karte 1 im Anhang gibt einen Überblick über das Gebiet.



Abb. 1: Blick vom Hang des Örtlbergs mit seinen blütenreichen Wiesen über die Örtlbergweiher hinweg auf die Stadt Forchheim. (Foto: IVL)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie gibt Tab. 1.

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
3150	Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	14,0	21	7 %	64 %	29 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,1	1		100 %	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	11,2	24	43 %	44 %	13 %
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>)	20,9	3		100 %	
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	1,9	14		100 %	
Bisher nicht im SDB enthalten:						
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	0,3	3		86 %	14 %
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Galio-Fagetum</i>)	1,9	3	Ohne Bewertung		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	28,9	10	Ohne Bewertung		
	Summe	79,7	82			

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß der Kartierungen von 2005 bis 2008 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

Der Anteil an LRT, bezogen auf die Gesamtfläche des Gebietes, beträgt 37%.

Aus bewertungsmethodischen Gründen ist es nicht möglich, Flächenanteile von Wald-LRT getrennt nach Erhaltungszuständen auszuweisen.

Ein überwiegend großer Teil der als LRT ausgewiesenen Flächen befindet sich derzeit insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand. Nur die Auwälder (LRT *91E0) sind in ihrem Erhaltungszustand grenzwertig zum Ungünstigen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) der EU genannten LRT im Gebiet sind folgendermaßen charakterisiert:

LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

In diesen Lebensraumtyp sind auch Fischteiche mit eingeschlossen, sofern sie eine entsprechende Vegetation aufweisen. Zahlreiche Teiche in den Örtbergweihern zeichnen sich durch einen üppigen Bewuchs mit Wasserpflanzen und Schwimmblattvegetation aus. Dies ist das entscheidende Kriterium für die Erfassung als Lebensraumtyp. Nur noch selten findet man heute genutzte Teichanlagen, die bzgl. ihrer Pflanzenwelt so gut ausgeprägt sind wie die Örtbergweiher. Neben der Wasservegetation sind auch Verlandungszonen mit Seggen, Schilf oder Rohrkolben im Teichgebiet zu finden. Die Weiher sind jedoch nicht allein aus vegetationskundlicher Sicht von hoher Bedeutung; sie stellen auch herausragende Biotope für zahlreiche Tiere von bayernweiter Bedeutung dar. Gerade im gewässerarmen Oberfranken sind naturnahe Teichanlagen wie die hiesigen heute eine echte Besonderheit. Entsprechend konnte der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps in den meisten Teichen als B („gut“) eingestuft werden.

Voraussetzung für die Entwicklung und den Erhalt der Wasservegetation ist eine extensive Nutzung, die die Koexistenz von Wasserpflanzen mit der teichwirtschaftlichen Nutzung zulässt.



Abb. 2: Teich mit gut erkennbarer, charakteristischer Wasservegetation. (Foto: IVL)

LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren

Dieser Lebensraumtyp kommt an Grabenrändern und an den Ufern von Bächen und Flüssen vor. Die Standorte sind zumeist feucht und von Natur aus relativ nährstoffreich. Bestände dieses Typs sind im Hochsommer hoch-

wüchsig und sehr blütenreich. Typische Pflanzenarten sind z.B. Mädesüß und Gilbweiderich.

Hochstaudenfluren, die dem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, gibt es im FFH-Gebiet nur an einem kleinen Hangbereich am Örtlberg. Sie flankieren in Form eines Streifens einen hangabwärts gerichteten Graben. Die Flächen-größe ist mit 0,08 ha gering; der Erhaltungszustand konnte trotzdem mit B („gut“) bewertet werden. Angesichts der Kleinflächigkeit und des Fehlens seltener Tier- oder Pflanzenarten hat der Bestand für sich betrachtet allerdings lediglich eine lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Er ist jedoch in den größeren Biotopkomplex am Südhang des Örtlbergs eingebettet, der überregionale Bedeutung erreicht.



Abb. 3: Hochstaudenfluren am Hang des Örtlbergs. (Foto: IVL)

LRT 6510: Magere Flachland- Mähwiesen

Dieser Lebensraumtyp umfasst relativ magere, kraut- und blütenreiche Mähwiesen. Die Flächen werden typischerweise zwei Mal pro Jahr gemäht und nicht oder nur schwach gedüngt. Ab Mitte Mai sind Wiesen, die dem

Lebensraumtyp entsprechen, durch die vielen blühenden Wiesenkräuter oft sehr bunt. Gemäht wird frühestens im Juni.

Im FFH-Gebiet sind die Mähwiesen vielfältig ausgebildet, was auf die standörtliche Vielfalt, insbesondere auch auf unterschiedliche Frischegrade der Böden, zurückzuführen ist. Die Nutzung ist überwiegend extensiv, weswegen zahlreiche Flächen gut bis sehr gut ausgebildet sind. Wiesen, die diesem Lebensraumtyp entsprechen, wurden auf insgesamt 11,2 ha Fläche erfasst. Damit ist der Lebensraumtyp auf großen Teilen der potentiell möglichen Fläche im FFH-Gebiet auch tatsächlich ausgebildet. Der Erhaltungszustand der Flächen wurde überwiegend mit A („hervorragend“) oder B („gut“) bewertet, nur geringere Anteile auch mit C („mittel bis schlecht“). Der großflächige Lebensraumkomplex mit den extensiv genutzten Wiesen, Hecken, Obstbäumen und Laubwaldinseln am Südhang des Örtbergs bis hinunter zu den feuchteren Wiesen im Umfeld der Teiche ist insgesamt sicher von überregionaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.



Abb. 4: Besonders arten- und blütenreiche Mähwiesen mit Heil-Ziest am Hang des Örtbergs (Foto: IVL)

LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

Der LRT kommt im Unterhangbereich sowie in frischen bis feuchten Rinnen, Mulden und Bachtälchen vor. Er nimmt auf 3 Teilflächen zusammen 21,0 ha ein. In den feuchteren Talbereichen ist der LRT erwartungsgemäß gern auch verzahnt mit dem LRT *91E0.

Natürlicherweise kommt der LRT 9160 auf deutlich größerer Fläche vor. Die entsprechenden Standorte liegen meist wiederum am Unterhangbereich. Sie sind derzeit mit nadelholzreichen Beständen bestockt.



Abb. 5: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald in der Waldabteilung „Stifts-Lichteneiche“
(Foto: H. Zercher)

LRT *91E0 Auwälder mit Schwarzerle und Esche

Die Auwälder mit Schwarzerle und Esche stellen der Fläche nach mit nur knapp 7 ha auf 17 Teilflächen den kleinsten Wald-Lebensraumtyp im Gebiet dar. Es handelt sich größtenteils nur um schmale Streifen entlang der Bäche, in wenigen Fällen auch um etwas größere Flächen, mit entsprechender Dynamik im Wasserhaushalt. Da die Auwälder in Nordbayern heutzutage nur noch in kleinen Restbeständen vorkommen, sind auch diese kleinen Flächen durchaus von erheblicher Bedeutung für den Fortbestand dieses prioritären LRT in Oberfranken.

Der Wasserhaushalt in den hiesigen Auwäldern ist noch weitgehend intakt mit gelegentlichen Überschwemmungen. Jedoch ist er stellenweise durch Entwässerung, meist außerhalb der unmittelbaren LRT-Flächen, und Eutrophierung deutlich beeinträchtigt. Es kommen geschützte Pflanzen wie die Gelbe Schwertlilie vor, desgleichen einige seltene Libellenarten.



Abb. 6: Auwald am Oberlauf des Serlbaches (Foto: H. Zercher)

Zusätzlich wurden die nachfolgenden Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, der bisher nicht im SDB genannt sind.

LRT 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Dieser Lebensraumtyp kommt nur auf trockenen und nährstoffarmen kalk- oder basenreichen Standorten vor. Kalkmagerrasen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen in Deutschland und sind meist über Jahrhunderte hinweg durch Mahd- oder Weidenutzung entstanden. Aufgrund der Magerkeit und Trockenheit der Standorte lohnt sich eine Bewirtschaftung jedoch kaum. Durch Nutzungsaufgabe, Verbuschung und Aufforstung ist der Lebensraumtyp daher über viele Jahrzehnte hinweg stark zurückgegangen.

Am Örtlberg kommt der Lebensraumtyp nur in drei kleinen Flächen vor. Dies sind die magersten Bereiche am Oberhang des Örtlbergs, in denen die typischen Pflanzenarten der Halbtrockenrasen vorkommen. Hier, im Vorland der Fränkischen Alb, d.h. abseits der Kalkböden des Jura, sind Kalk-Trockenrasen eine große Besonderheit und daher höchst schützenswert. Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgte überwiegend mit B („gut“). Die Flächen sind Bestandteil des größeren Lebensraumkomplexes am Südhang des Örtlbergs und tragen erheblich zu dessen überregionaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz bei.



Abb. 7: Größter Halbtrockenrasen im Gebiet am östlichen Oberhang des Örtlbergs
(Foto: IVL)

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Beschreibung: Siehe Fachgrundlagenteil

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (sekundär)

Beschreibung: Siehe Fachgrundlagenteil

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt Tab. 2:

EU-Code	Artnamen	Anzahl der Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	1			100
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	1		100	
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	1			100
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	3		100	
Bisher nicht im SDB enthalten:					
1084*	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)				

Tab. 2: Im FFH-Gebiet nachgewiesene Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß der Kartierungen von 2005 bis 2010 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Es wurden nur sehr wenige Schmetterlinge dieser Art innerhalb des FFH-Gebiets gefunden, die z.T. auch erheblichen Gefährdungen unterliegen. Der Erhaltungszustand musste daher insgesamt mit C bewertet werden („mittel bis schlecht“). Daraus folgt, dass neben reinen Erhaltungsmaßnahmen auch Wiederherstellungsmaßnahmen für die Art notwendig sind.

In direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet liegt eine Wiese, auf der der Schmetterling noch zahlreich vorkommt. Die Population im FFH-Gebiet ist stark von der Zuwanderung von Faltern aus dieser Spenderpopulation abhängig. Von dieser Fläche ausgehend, ist eine Erholung und Belebung der Bestände innerhalb des FFH-Gebiets nachhaltig möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Spenderfläche auch künftig den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechend gepflegt wird.



Abb. 8: Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist fast ausschließlich auf den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs zu sehen.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

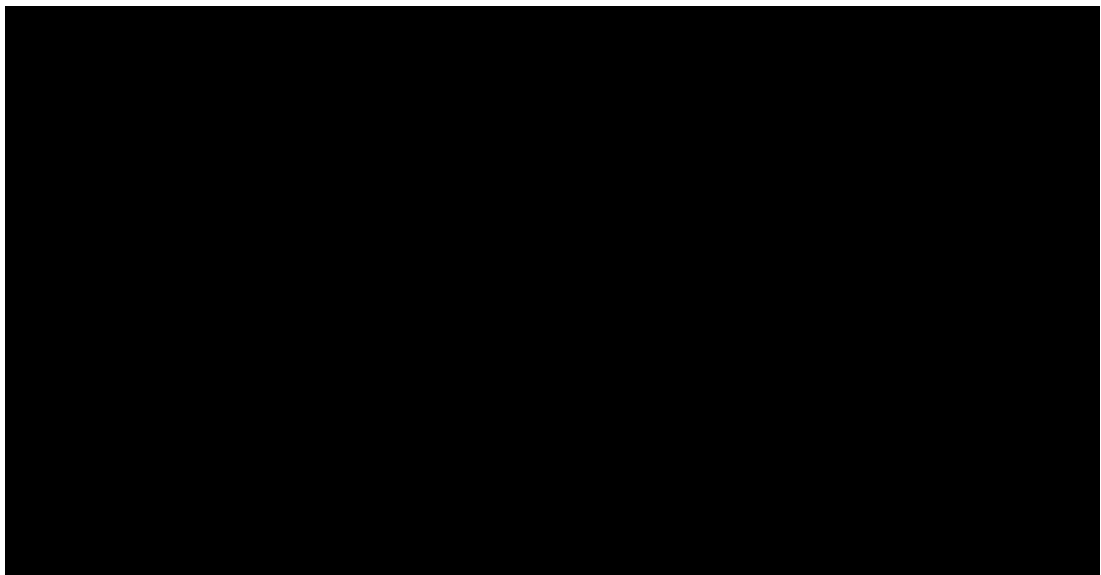


Abb. 9: Kammolch-Männchen, erkennbar am gezackten Rückenkamm (Foto: ██████)

Im FFH-Gebiet „Örtlbergweiher und Örtlberg“ kommt der Kammmolch noch mit einer sehr guten Population vor. Die gut geeigneten Landlebensräume in den Laub- und Mischwäldern des FFH-Gebiets und vor allem die extensive Nutzung der Teiche in den Örtlbergweihern sind dafür verantwortlich. Die Straße nach Bammersdorf (FO17) stellt seit Installation eines Amphibien-Leitsystems keine erhebliche Gefahrenquelle mehr dar. In anderen Gewässern außerhalb der Örtlbergweiher wurden jedoch keine Kammmolche gefunden. Insgesamt konnte die Population mit B („gut“) bewertet werden. Es handelt sich um eines der wenigen großen und zugleich noch stabilen Vorkommen dieser Art in Oberfranken.

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die aktuelle Präsenz der Art ist belegt. Der Nachweis von Wochenstuben ist leider noch nicht gelungen.



Abb. 10: Wochenstube einer Bechsteinfledermaus (Foto: C. Mörtlbauer)

Die Bechsteinfledermaus befindet sich im Gebiet nach derzeitiger Datenlage in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Die Kastenkontrollen werden jedoch in den nächsten Jahren weitere Informationen über die Art

liefern, die evtl. dazu führen, dass der Erhaltungszustand besser eingestuft werden kann.

Der Mangel an geeigneten Höhlenbäumen im Gebiet stellt einen Engpass dar.

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die Laubwälder des Gebietes eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für folgende in der näheren Umgebung befindlichen Mausohrkolonien haben: Schloss Thurn, Schloss Pretzfeld und Haus Monika in Leutenbach.

Die Art befindet sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand.

Gefährdungen könnten durch unvorsichtige Störungen in den Wochenstubenquartieren erwachsen. Ein Defizit stellt der zu geringe Anteil besonders wertvoller Jagdlebensräume dar.



Abb. 11: Großes Mausohr (Foto: Thomas Stefan)

Zusätzlich wurde die nachfolgenden Anhang II-Arten festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt ist.

1084* Eremit (*Osmoderma eremita*)



Abb. 12: Eremit Käfer (Foto: LWF)

Das Gebiet beherbergt eines der wenigen Vorkommen dieser prioritären Käferart in Bayern. Der Eremit wurde in den vergangenen Jahren immer wieder in und um Serlbach gefunden.

1308 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)



Abb. 13: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Art wurde auf Grund von akustischen Nachweisen schon seit einigen Jahren im Gebiet vermutet, aber erst im Jahr 2011 gelang erstmals ein Nachweis durch Netzfang.

Das Vorkommen wurde der LWF und dem LfU gemeldet.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Siehe hierzu Kap. 4 im Fachgrundlagenteil.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitats der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007).

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Örtlbergweiher mit Örtlberg, einer weitläufigen Teichgruppe im Übergang zu extensiven Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren und alten Eichen-Hainbuchenwäldern am Nordrand der Stadt Forchheim. Erhaltung der Örtlbergweiher ("Karnbaumweiher") als überregional bedeutsamen Komplex aus Amphibienlaichgewässern und –sommerlebensräumen.</p> |
| <p>2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Seen, insbesondere der "Karnbaumweiher" mit ihrer biotoprägenden Gewässerqualität. Erhalt der Gewässervegetation und der natürlichen Ufer- und Verlandungszonen mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt. Erhalt der extensiv genutzten bzw. periodisch ungenutzten, im Allgemeinen sehr strukturreichen (krautreichen) Stillgewässer. Erhalt ungestörter bzw. störungsarmer, unverbauter Uferzonen und der Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen.</p> |
| <p>3. Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände unter Wahrung ihrer Verbundfunktion für Saumarten wie für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Erhalt einer nur mit wenigen Gehölzen durchsetzten Ausprägung zur Bewahrung des Offenlandcharakters. Erhalt des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes (hoher Grundwasserstand).</p> |
| <p>4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen in den unterschiedlichen Ausprägungen (v.a. trocken bis feucht). Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.</p> |
| <p>5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrem einzigartigen Struktur- und Artenreichtum und ihrer naturnahen Baumartenzusammensetzung.</p> <p>Erhalt der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraum- und</p> |

<p>nutzungsformtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter). Erhalt eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils.</p>
<p>6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestands- und Altersstruktur als Wanderungskorridor für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten. Erhalt der typischen Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Totholz und Biotopbäumen. Erhalt des weitgehend ungestörten Wasserregimes mit regelmäßiger Überflutung.</p>
<p>7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch mit benachbarten Populationen, z. B. im Wiesent-Tal mit Seitentälern (6233-371). Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhaltung ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise von Gräben mit Saumstrukturen zur Gewährleistung des Habitatverbunds.</p>
<p>8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Kammolches. Erhaltung extensiv genutzter Teiche und sonstiger Stillgewässer mit ihren z. T. ausgeprägten Verlandungszonen, Röhrichten und ihrer Unterwasservegetation als Laichgewässer für den Kammolch. Erhaltung des zusammenhängenden Habitatverbundes zwischen Laich- und Landlebensräumen.</p>
<p>9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs, insbesondere durch Erhalt unzerschnittener alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerlebensraum für die Bechsteinfledermaus und als Jagdhabitat beider Arten. Erhalt der Störungsfreiheit entsprechender Waldbereiche zur Fortpflanzungszeit der Bechsteinfledermaus (Mai bis August). Erhaltung bzw. Wiederherstellung unzerschnittener Flugkorridore zwischen den Kolonien (u.a. bei Reuth) und den Nahrungshabitaten des Großen Mausohrs.</p>

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die staatliche Beförderung sowie bäuerliche Land-, Forst- und Teichwirtschaft hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere der wertgebenden Feuchtwälder;
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald): Erhalt von Biotopbäumen im Wald der Stadt Forchheim und der Pfründnerstiftung Forchheim („Katharinenspitalstiftung“)
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Für einen größeren Anteil der Grünlandflächen im FFH-Gebiet sind Verträge nach dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) abgeschlossen.
- Zum Teil extensive Teichbewirtschaftung;
- Auf den Flächen der Stadt Forchheim haben in der Vergangenheit oftmals Maßnahmen nach den Landschaftspflegerichtlinien stattgefunden. Aktuell sind die städtischen Flächen an einen Landwirt verpachtet, mit der Auflage, eine naturschutzgerechte Nutzung durchzuführen. Eine Pflege nach den Landschaftspflegerichtlinien findet daher aktuell nicht mehr statt.
- Ökoflächenkataster: derzeit keine Flächen im FFH-Gebiet

- Etwa 1988 wurde ein erstes kleineres stationäres Amphibienleitsystem an der Straße bei den Örtlbergweihern installiert, allerdings ausschließlich im Offenlandbereich zwischen den Teichen. Im Jahr 2002/2003 wurde an der Kreisstrasse FO 17 ab Ortsende Forchheim in Richtung Norden auf einer Länge von ca. 1 km ein stationäres Amphibienleitsystem mit insgesamt 14 Durchlässen installiert.
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): Im Gegensatz zum VNP wird das KULAP nur in geringem Umfang von den Landwirten genutzt. Lediglich für eine Fläche am Hang des Örtlbergs besteht aktuell ein Vertrag über die Grünlandnutzung. Für zwei weitere Flächen ist ein Vertrag zum Erhalt der Streuobstbestände abgeschlossen. Für Teiche in den Örtlbergweihern besteht aktuell kein Vertrag mehr.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Extensive Teichwirtschaft

Diese übergeordnete Maßnahme dient dem Erhalt der wertgebenden Wasservegetation in den Teichen. Die pflanzenreichen, extensiv genutzte Teiche in den Örtlbergweihern stellen für sich bereits ein Schutzgut dar (Lebensraumtyp 3150), und sind zudem das essentielle Fortpflanzungshabitat des Kammmolches. Zentrales Ziel für beide Schutzgüter ist der Erhalt der artenreichen Wasser- und Verlandungsvegetation. Die Nutzungsintensität der Teiche spielt für beide Schutzgüter dabei eine entscheidende Rolle. Im Folgenden werden Empfehlungen gegeben, die im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung möglichst beachtet werden sollten.

- Der Besatz mit kleinen Fischen (Besatz mit K_0 oder K_1)¹ ist für die Wasservegetation viel schonender als der Besatz mit den größeren K_2 . Große Fische verursachen eine stärkere Wassertrübung und können die Wasserpflanzen entwurzeln.

¹ Das Wachstum von Speisekarpfen (K) dauert bis zum Verkauf in der Regel drei Vegetationsperioden. Die Altersstufen werden mit der tief gestellten Zahl gekennzeichnet, d.h. ein K_1 ist einen Sommer lang gewachsen. Ein K_3 hat üblicherweise das Verkaufsgewicht erreicht.

- Die Besatzstärke sollte idealerweise eine Dichte von ca. 300 K₂ pro ha Wasserfläche oder 1500 K₁ pro ha nicht überschreiten.
- Eine geringfügige Zufütterung mit Getreide ist in eutrophen Gewässern kaum problematisch. Eine Konzentration der Fische an den Fütterungen entlastet die Wasserpflanzen in anderen Bereichen des Teichs. Nahrungsmangel kann indes dazu führen, dass die Fische den Teichboden stark durchwühlen und die Wasserpflanzen dabei schädigen.
- Bei Teichen, die im Allgemeinen eher intensiv genutzt werden, ist ein jährweiser Wechsel in Richtung einer extensiveren Bewirtschaftung vorteilhaft. In den Extensivjahren kann sich die Wasservegetation erholen.
- Graskarpfen sollten bei der Fischproduktion in den Örtlbergweihern insgesamt nur eine Nebenrolle spielen, da sie bei stärkerem Besatz die Wasserpflanzen drastisch schädigen können.
- Auch Raubfische sollten nur in geringem Maß eingesetzt werden (etwa um Blauband-Bärblinge oder andere Nebenfische in Schach zu halten). Insbesondere Kammolche werden durch Raubfische ganz erheblich dezimiert. Große Raubfische fressen zudem junge Wasservögel (Taucher, Enten).
- Die Entschlammung von Teichböden ist auch bei extensiver Nutzung eines Teiches gelegentlich notwendig. Für viele Wasserpflanzen ist dies durchaus positiv (Aktivierung der Samenbank im Teichboden), jedoch sollte die nachfolgende Nutzung im ersten Jahr möglichst extensiv sein, damit sich die keimenden Pflanzen im Wasser auch entwickeln können (Besatz mit kleinen Fischen, geringe Besatzstärke, keine Graskarpfen).
- Die Entschlammung sollte im Herbst durchgeführt werden und keinesfalls von Februar bis August oder im Winter (Amphibien-Laichzeit, Brutzeit der Vögel, überwinternde Tiere im Schlamm).
- Eine Sömmerung von Teichen kann ebenfalls die Samenbank von Wasserpflanzen im Teichboden wieder aktivieren. Die nachfolgende Nutzung sollte auch hier im ersten Jahr dann möglichst extensiv erfolgen.
- Entlandungen, d.h. das Ausbaggern von Verlandungsvegetation sollte nur bei absoluter Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Wenn die Verlandungsvegetation (Schilf, Rohrkolben) in einem Teich überhandnimmt, sollte eine Entlandung dringend nur auf Teilflächen (ca. 50%) erfolgen. Auch der Einsatz eines Mähbootes (nach der Brutzeit) sollte erwogen werden. Dadurch wird die Vegetation i.d.R. nicht völlig entfernt, sondern nur aufgelichtet. Dauerhafte Verlandungsstadien

an Teichen unterliegen dem gesetzlichen Schutz und dürfen deshalb nicht ohne Ausnahmegenehmigung beseitigt werden (z.B. Großseggenriede, Schilfbestände, die – nach Kommentar zum Fischereigesetz – älter als 15 Jahre sind).

- Kalkungen sollten auf den notwendigen Umfang beschränkt bleiben und nur im Wasserkörper vorgenommen werden. Insbesondere das Kalken von Teichböden ist naturschutzfachlich höchst bedenklich und sollte möglichst gar nicht oder nur sehr kleinflächig erfolgen (z. B. Abfischgrube).
 - Für einzelne Teiche in der Teichgruppe wäre der Abschluss von VNP-Verträgen mit weitgehendem oder völligem Nutzungsverzicht sehr begrüßenswert (s. auch ABSP).
 - Eine „ideale“ Nutzung zum Erhalt der Schutzgüter besteht demnach in einem Besatz aus kleinen Fischen (K_0 bzw. K_V oder K_1) in geringer Dichte. Raubfische oder Graskarpfen sind im Besatz nicht enthalten.
 - Der Erhalt der üppigen Wasservegetation in den Örtbergweihern ist nicht zuletzt auch im Interesse des Teichwirtes. Denn dies ist der beste Garant dafür, dass der Kormoran im Teichgebiet auch weiterhin nicht für Einbußen sorgt.
- Erhaltung des Wasserhaushalts von Gewässern und Feuchtwäldern
Noch einigermaßen hoch anstehende Grundwasserstände, unregelmäßig wiederkehrende Überflutungen und eine insgesamt gute Wasserqualität sind die hauptsächlichen Gründe, weshalb sich die LRT *91E0 und 9160 bis heute in einem guten Zustand erhalten haben. Die Sicherung dieser ökologischen Grundfaktoren hat auch künftig eine hohe Priorität. Die an den Wasserläufen örtlich noch existierenden Verbauungen sollten in Absprache mit den Eigentümern nach Möglichkeit entfernt werden. Die Fischteiche sollten möglichst extensiv betrieben werden.
 - Erhaltung und Schaffung ausreichend vernetzter Strukturen
Für viele vorkommende Tier- und Pflanzenarten hat der Erhalt zusammenhängender band- und netzförmiger Strukturen eine besondere Bedeutung. Hierdurch ergeben sich Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten, aber auch Rückzugsbereiche und Ruhenischen. Dies gilt insbesondere für die verästelten Bachlaufsysteme. Hindernisse und Barrieren wie künstliche Stauwerke an den Unterläufen der Bäche sowie Nadelholzkomplexe zwischen getrennt liegenden Auwäldern sollten Zug um Zug zurückgenommen werden. Soweit vorhanden, sollten die Anteile der lebensraumtypischen Baumarten durch einzelstammweise Entnahme lebensraumfremder Baumarten Zug um Zug angehoben werden. Pflege und ggf. Wiederherstellung der Laubwälder, v.a. des LRT 9160, zur Bewahrung der an Laubholz gebundenen Anhang-II-Arten.

- Erhalt der Biotopbäume und des Totholzes

Totholz und Biotopbäume haben eine herausragende Bedeutung für die Lebensgemeinschaft in den Wäldern. Zahlreiche Arten, darunter die genannten Fledermausarten, können ohne ausreichendes Angebot an derlei Strukturen nicht überleben.

Der Erhalt der im Gebiet vorkommenden gefährdeten Arten kann nur gelingen, wenn weiterhin ausreichend Biotopbäume und Totholz im Wald verbleiben.

- Extensive Grünlandnutzung durch Mahd

Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen entsprechen sowohl dem LRT 6510, und sind häufig zugleich auch Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Eine Weiterführung der extensiven Nutzung erhält damit ggf. beide Schutzgüter.

In der Praxis werden die Wiesen des LRT 6510 ein- bis maximal dreimal jährlich gemäht, wobei der erste Schnitt nicht vor der Haupt-Blütezeit der Gräser liegen darf (etwa ab Juni). Der Abtransport des Mähguts ist unbedingt notwendig. Eine leichte (Erhaltungs-)Düngung, bevorzugt mit Festmist, ist bei mehrschüriger Mahd noch zu tolerieren. In aller Regel sollten die Flächen jedoch nicht gedüngt werden.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind die Ansprüche an die Nutzung noch spezieller. Besonders wichtig sind Einschränkungen beim Mahdtermin: Zwischen Mitte Juni und Anfang September darf keine Mahd erfolgen, andernfalls wird die Fortpflanzung verhindert. Die Wiesen sind also maximal zweischürig. Düngung wird nicht toleriert, auch das Walzen von Wiesen, und andere Bodenverdichtungen sind schädlich. Eine Bewirtschaftung, die den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhält bzw. fördert, erhält daher auch gleichzeitig den LRT 6510 (sofern der LRT auf derselben Fläche vorkommt).

Für die Förderung dieser Nutzungen ist der Abschluss von Verträgen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) oder Kulturlandschaftsprogramm (KULAP-A) zweckmäßig. Bei Flächen, die als (potenzielles) Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dienen, spielt der Mahdtermin beim Abschluss der Verträge eine zentrale Rolle. Verträge mit Mahdtermin ab 1.7. und 1.8. dürfen auf diesen Flächen nicht abgeschlossen werden. Verträge mit Mahdtermin ab 15.6. sind noch geeignet, jedoch muss die Mahd unbedingt schnellstmöglich nach diesem Termin durchgeführt werden. Verträge mit Mahdtermin ab 1.6. sind für den Schmetterling am besten. Jedoch ist bei diesem frühen Mahdtermin der Erhalt bestimmter anderer Schutzgüter nicht mehr gesichert (z.B. Orchideen-Bestände). VNP-Verträge mit Mahdtermin ab 1.9. sind ebenfalls eine gut verträgliche Nutzung für den Bläuling, insbesondere auf mageren Feucht- und Streuwiesen.

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich in der Karte „Maßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für Wald-Schutzgüter genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

- Maßnahme M8: Erhalt der Nährstoffreichen Stillgewässer und der Fortpflanzungshabitate des Kammmolches - Weiterführen der extensiven Teichwirtschaft

Eine Fläche (Maßnahmen-Fläche Nr. 23).

Für den Fortbestand des LRT im jetzigen Erhaltungszustand ist die Weiterführung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung ausreichend und notwendig. Allgemeine Empfehlungen zur extensiven Bewirtschaftung sind oben (Kapitel 4.2.1) ausführlich beschrieben. Die über Generationen hinweg geführte Nutzung der Teichgruppe entspricht überwiegend diesen Empfehlungen und soll nach Angaben des Bewirtschafters im bisherigen extensiven Umfang auch weiter geführt werden. Bei der gemeinsamen Begehung des Teichgebiets am 8.5.2008 kamen daher alle beteiligten Behördenvertreter überein, dass im Management-Plan keine detaillierten Vorgaben zur Bewirtschaftung von einzelnen Teichen gegeben werden sollen, um die bei der Bewirtschaftung nötige Flexibilität nicht zu beeinträchtigen.

- Maßnahme M9: Erhalt der Nährstoffreichen Stillgewässer und der Fortpflanzungshabitate des Kammmolches - Teiche nach Naturschutz-Grundsätzen bewirtschaften und pflegen

Zwei Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 24 und 25).

Die Bewirtschaftung sollte streng nach den Ansprüchen des Naturschutzes ausgerichtet sein (s. Kapitel 4.2.1). Eine der beiden Flächen (Maßnahmen-Fläche Nr. 24) ist vom Bund Naturschutz gepachtet und bereits im VNP enthalten. Der oberste Teich des Teichgebiets (Maßnahmen-Fläche Nr. 25) ist im Eigentum der Stadt Forchheim. Dieser Teich sollte in Zukunft regelmäßig abgefischt werden und nur sehr gering mit kleinen Fischen besetzt werden, oder gänzlich fischfrei gehalten werden.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

- Maßnahme M7: Erhalt der Feuchten Hochstaudenfluren und potenzieller Lebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch regelmäßige Herbstmahd

Eine Fläche (Maßnahmen-Fläche Nr. 22).

Eine regelmäßige Herbstmahd der Hochstaudenflur ist notwendig für deren langfristigen Erhalt. Brennnesseln und andere Nitrophyten drohen ansonsten den Bestand zu verdrängen. Jeweils eine Hälfte der Fläche sollte jährlich gemäht werden. Zudem sollten bei Bedarf bzw. Gelegenheit einzelne Büsche und Bäume aus der Fläche entnommen werden (v. a. Pappeln). Die regelmäßige Nachpflege muss nach dem Entfernen von Pappeln jedoch unbedingt sichergestellt sein.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Maßnahme M1: Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiesen durch extensive Mahdnutzung

Sieben Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 1 bis 7).

Die zum Erhalt notwendige Form der Bewirtschaftung ist bereits oben im Kapitel 4.2.1 beschrieben. Die Flächen sind – bis auf Maßnahmen-Fläche Nr. 6 – bereits sämtlich im VNP enthalten.

- Maßnahme M3: Erhalt der Lebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch extensive Mahdnutzung der Mageren Flachland-Mähwiesen mit Zeitfenster (möglichst keine Mahd zwischen Mitte Juni und Anfang September)

Zwei Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 9 und 10).

Diese Maßnahme gilt vorrangig für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, gleichzeitig wird aber auch der Erhalt des LRT 6510 auf den zwei Flächen sichergestellt (s. Beschreibung der Nutzung im Kapitel 4.2.1). Hinweise für die einzelnen Flächen siehe unten im Kapitel 0.

- Maßnahme M6: Wiederherstellung von günstigen Lebensbedingungen für den Bläuling auf potenziellen Habitatflächen. Ggf. zugleich Erhalt des LRT 6510

Sieben Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 15 bis 21).

Diese Maßnahme gilt vorrangig für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, gleichzeitig wird aber auch der Erhalt des LRT 6510 auf fünf der sieben Flächen sichergestellt (s. Beschreibung der Nutzung im Kapitel 4.2.1). Fünf Flächen unter dieser Maßnahme sind zugleich LRT 6510 (Maßnahmen-Flächen 15, 18, 19, 20, 21). Zwei Flächen

(Maßnahmen Flächen Nr. 16 und 17) sind aktuell kein LRT 6510. Hinweise zu den einzelnen Flächen siehe unten im Kapitel 0.

LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

Der LRT 9160 ist zwar insgesamt in einem günstigen Zustand (B), zwei Bewertungsparameter sind jedoch grenzwertig zu C, einer wurde mit C bewertet:

- Der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten ist mit 81% nur knapp über der Schwelle (80%) für den günstigen Zustand. Die gebietsfremden Baumarten Fichte, Kiefer, Roteiche und Lärche nehmen im Altbestand mit 19% einen recht hohen Anteil ein (Max. 20%).
- Der Vorrat an Totholz wurde zwar bei der Inventur im Jahr 2007 auf über 10 fm/ha mit überwiegend Eiche festgestellt, seitdem wurde jedoch bedauerlicherweise eine erhebliche Anzahl von Totholzbäumen entnommen.
- Nur drei der vier vorhandenen Entwicklungsstadien haben über 5%, das Verjüngungsstadium mit 4,6% knapp zu wenig. Hier könnte sich voraussichtlich relativ bald eine Verbesserung einstellen.
- Auf geringer Fläche sind auch erhebliche Beeinträchtigungen vorhanden:
 - ❖ Die Fläche ist mit 20 ha relativ klein, Fragmentierung und Isolation sind ein Problem. Im angrenzenden SLW (Sonstiger Lebensraum Wald) schlummert reichlich standörtliches und waldbauliches Potential für eine Flächenmehrung.
 - ❖ Entnahme von Totholz (s. o.)

Zur Erhaltung des günstigen Zustandes werden daher folgende Maßnahmen geplant:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile der lebensraumtypischen Baumarten bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen (Maßnahmencode 100);
- Erhöhung des Totholzanteils durch Belassen absterbender Bäume (Maßnahmencode 122);

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Einbringung fehlender bzw. zu seltener LRT-Baumarten: FUI, FIUI, (Maßnahmencode 118)

- Reduktion LRT-fremder Baumarten v.a. durch Auszug hiebsreifer Fichten sowie Roteichen, jedoch keine Horstbäume (!) (Maßnahmencode 111);
- Erweiterung des LRT im Wege der Durchforstung in angrenzenden nadelholzreichen Mischbeständen durch gezielte Förderung des Laubholzes.

LRT *91E0 „Auwälder mit Schwarzerle und Esche“

Die Herleitung des Erhaltungszustands hat ergeben, dass sich der LRT derzeit gerade noch in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Maßgeblich sind dafür v.a. folgende Bewertungsparameter:

- Das Baumarteninventar ist im Altbestand und in der Verjüngung nicht in einem günstigen Zustand. In letzterer drängt reichlich Fichtenverjüngung aus angrenzenden SLW-Flächen in den LRT.
- Nur 3 Entwicklungsstadien haben mehr als 5% Anteil, das Jugendstadium hat nur knapp 3%.
- Der Vorrat an Totholz ist zu gering, die Biotopbäume sind grenzwertig.
- Auch die Schichtigkeit ist mit 25% grenzwertig.
- Dazu kommen in ihrer Summenwirkung problematische Beeinträchtigungen durch
 - ❖ Partielles Eindringen der Fichte in der Verjüngung
 - ❖ Zerschneidungs- und Vereinzlungseffekte sowie
 - ❖ Grundwasserabsenkung durch ehemalige Längsverbauung (inzwischen beseitigt) entlang der Bäche;
 - ❖ Ablagerungen im Serlbach.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustandes werden daher folgende Maßnahmen geplant:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Schwarzerle, Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche und auwaldtypischen Weidenarten bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen (Maßnahmencode 100)
- Rücknahme nicht lebensraumtypischer Baumarten insbesondere in der Verjüngung, v.a. Fichte (Maßnahmencode 111);
- Erhöhung der Totholz- und Biotopbaumanteile (Maßnahmencode 117);

- Einbringung lebensraumtypischer Baumarten, insbesondere Feldulme, Flatterulme und auwaldtypische Weidenarten (Maßnahmencode 118).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Bandartige Verbindung getrennt liegender Teilflächen

LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Dieser Lebensraumtyp ist nicht im Standard-Datenbogen enthalten und damit kein notwendiger, sondern nur ein wünschenswerter Bestandteil der Maßnahmenplanung. Dennoch sollte im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen versucht werden, die Bestände dieses LRT weiterhin zu erhalten und zu pflegen.

- Maßnahme M10: Erhalt der Kalktrockenrasen durch extensive Mahdnutzung

Drei Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 26, 27, und 28).

Die zum Erhalt notwendige Form der Bewirtschaftung ist im Prinzip ebenfalls bereits im Kapitel 4.2.1 beschrieben (extensive Grünlandnutzung), denn die Flächen dieses LRT im FFH-Gebiet wurden vermutlich schon seit jeher gemäht. Für die Flächen des LRT 6210 gilt jedoch ganz besonders, dass keine Düngung der Flächen stattfinden darf, wenn der aktuelle Zustand bewahrt werden soll. Die Flächen sind – bis auf Maßnahmen-Fläche Nr. 27 – bereits im VNP oder KULAP enthalten und werden gemeinsam mit den umgebenden Wiesen (LRT 6510) gemäht.

LRT 9130 und 9170

Beide LRT sind ebenfalls im SDB nicht genannt. Die Vorkommen wurden an die LWF (Freising) und das LfU (Augsburg) gemeldet.

Für den LRT **9130** wurde empfohlen, wegen der schwachen Ausprägung von einer Aufnahme in den SDB abzusehen.

Der LRT **9170** wurde als flächenstärkster LRT im Gebiet zur Aufnahme in den empfohlen, dieser Empfehlung hat sich die LWF angeschlossen.

Notwendige Maßnahmen verbieten sich. Als wünschenswert wird vorgeschlagen:

Konsequente Förderung der lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn, Winterlinde, Elsbeere.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert insbesondere beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der nur noch in sehr kleinen Vorkommen nachgewiesen wurde, dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für die dauerhafte Sicherung dieser Art im FFH-Gebiet nicht ausreichend. Es sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte „Maßnahmen“ im Anhang.

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Maßnahme M2: (wünschenswerte Maßnahme ausserhalb des FFH-Gebiets): Erhalt des Schwerpunktorkommens des Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch extensive Mahdnutzung mit Zeitfenster (möglichst keine Mahd zwischen Mitte Juni und Anfang September

Eine Fläche (Maßnahmen-Fläche Nr. 8).

Diese Fläche liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Im Regelfall werden keine Flächen ausserhalb des NATURA 2000-Gebiets beplant. Dennoch wird die Fläche hier im Plan angeführt, denn dort liegt aktuell das Kernvorkommen des Schmetterlings im Bereich nördlich von Forchheim. Die kleinen Vorkommen innerhalb des FFH-Gebiets sind für sich genommen langfristig nicht überlebensfähig, sondern auf einwandernde Individuen aus dieser Fläche angewiesen. Der Erfolg der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets ist damit aktuell zwingend vom Erhalt dieser außerhalb gelegenen Population abhängig. Die für den Erhalt notwendige Bewirtschaftung ist in Kapitel 4.2.1 bereits beschrieben. Die Fläche wurde bisher zweischurig genutzt. Diese Bewirtschaftung hat anscheinend dazu beigetragen, dass sie für den Bläuling bestens geeignet ist. In enger Abstimmung mit dem Bewirtschafter sollte diese Nutzung auch in Zukunft weitergeführt werden. Die Absicherung dieser Nutzung auf dieser Fläche ist die vordringlichste Maßnahme für die Art.

Die für den Erhalt notwendige Bewirtschaftung ist in Kapitel bereits beschrieben. Die Fläche wurde bisher zweischurig genutzt. Diese Nutzung

sollte (unter Beachtung der Mahdtermine) auch in Zukunft weitergeführt werden. Die Absicherung einer entsprechenden Nutzung auf dieser Fläche ist die vordringlichste Maßnahme für die Art.

- Maßnahme M3: Erhalt von günstigen Lebensbedingungen für den Bläuling in besiedelten Habitaten. Zugleich Erhalt des LRT 6510.

Zwei Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 9 und 10).

Diese zwei Flächen sind aktuell im VNP mit Mahdzeitpunkt ab 1.7. enthalten. Da es sich 2007 noch um besiedelte Habitats des Bläulings handelte, sollte hier dringend das Gespräch mit dem Bewirtschafter gesucht werden. Erstrebenswert wäre eine Erweiterung des VNP-Vertrags um Brachestreifen bei der 1. Mahd, die ggf. erst beim 2. Schnitt (im September) mit gemäht werden. Bei Maßnahmen-Fläche Nr. 9 sind diese Streifen im Osten nahe der Hecke, bei Maßnahmen-Fläche Nr. 10 im Westen und Süden empfehlenswert.

- Maßnahme M4: Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Feuchtwiesen durch extensive Mahdnutzung ab Anfang September

Drei Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 11, 12 und 13).

Diese drei Flächen liegen unmittelbar nördlich der Teichkette, eine jährliche Herbstmahd ab September ist für den Erhalt von günstigen Lebensbedingungen für den Bläuling notwendig. Es handelt sich um Feuchtwiesen, die nach §13d BayNatSchG geschützt sind, und zudem Lebensraum von einer Reihe seltener Tiere und Pflanzen sind (u.a. Amphibien, Orchideen, Bekassine). Eine frühe Mahd (d.h. vor Ende Juni) sollte für deren Erhalt daher nicht durchgeführt werden. Zum Erhalt des Bläulings darf die Mahd danach wiederum nicht vor September durchgeführt werden. Für Maßnahmen-Fläche Nr. 12 besteht aktuell bereits ein entsprechender VNP-Vertrag, entsprechende Verträge sollten auch für die anderen zwei Flächen angestrebt werden.

- Maßnahme M5: Erhalt von Lebensräumen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Brachestreifen durch Mahd in mehrjährigem Abstand (vor Mitte Juni)

Eine Fläche (Maßnahmen-Fläche Nr. 14).

Der Brachestreifen und die Böschung mit den Vorkommen des Bläulings bedürfen zum dauerhaften Erhalt des Vorkommens einer Pflege, die den offenen Zustand erhält. Hierfür sollte der Streifen alle drei Jahre im zeitigen Frühjahr (vor Mitte Juni) gemäht werden, mit Abtransport des Mähguts. Eine deutliche Zunahme von Gehölzen ist langfristig durch entsprechende Entbuschungen aufzuhalten.

- Maßnahme M6: Wiederherstellung von günstigen Lebensbedingungen für den Bläuling auf potenziellen Habitatflächen. Ggf. zugleich Erhalt des LRT 6510.

Sieben Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 15 bis 21).

Diese Maßnahme gilt vorrangig für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, gleichzeitig wird durch die Maßnahme auf fünf der sieben Flächen der Erhalt von Flächen mit LRT 6510 sichergestellt (Maßnahmen-Flächen 15, 18, 19, 20, 21). Die für den Erfolg der Maßnahme notwendige Nutzung ist bereits in Kapitel 4.2.1 beschrieben.

Vorrangig ist die Umsetzung in den Maßnahmen-Flächen Nr. 15 und 18. Diese zwei Flächen stellen augenscheinlich besonders gut geeignete potenzielle Habitate dar, die zudem auch in der Nähe von außerhalb gelegenen Vorkommen liegen (F1 und F2, siehe Karte 2b). Auf Fläche Nr. 15 besteht auch bereits ein geeigneter VNP-Vertrag mit Mahd ab 15.6. Hier ist wichtig, dass die Mahd auch schnellstmöglich nach diesem Termin durchgeführt wird. Für die übrigen Flächen wird ein mittelfristiger Zeithorizont zur Umsetzung für notwendig erachtet.

- Maßnahme M7: Erhalt der Hochstaudenflur durch regelmäßige Herbstmahd.

Eine Fläche (Maßnahmen-Fläche Nr. 22).

Diese Maßnahme dient vorrangig dem Erhalt der Hochstaudenflur (LRT 6430). Zugleich ist der Bereich aufgrund einzelner Pflanzen des Großen Wiesenknopfs auch eine potenzielle Habitatfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Für nähere Informationen zur Maßnahme s. oben.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Maßnahme M8: Erhalt des LRT 3150 und der Fortpflanzungshabitate des Kammolches

Eine Fläche (Maßnahmen-Fläche Nr. 23).

Für den Fortbestand des Kammolchs im jetzigen Erhaltungszustand ist die Weiterführung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung der Teiche notwendig. Dies erhält die essentielle Wasservegetation zur Fortpflanzung der Art. Die Nutzung war in der Vergangenheit überwiegend extensiv und damit für den Kammolch verträglich. Da die Bewirtschaftung in den Teichen wie bisher in extensiver Weise fortgeführt werden soll, wurde auf detailliertere Maßnahmenplanung verzichtet (s. Kapitel 0). Allgemeine Empfehlungen zur extensiven Bewirtschaftung siehe oben (Kapitel 4.2.1).

- Maßnahme M9: Erhalt des LRT 3150 und vor Fortpflanzungshabitate des Kammmolches.

Zwei Flächen (Maßnahmen-Flächen Nr. 24 und 25).

Der Erhalt der Wasservegetation, sowie der weitgehende Verzicht auf Besatz von Raubfischen ist in diesen Teichen ist für den Kammmolch von großer Bedeutung. Die Bewirtschaftung sollte streng nach den Ansprüchen des Naturschutzes ausgerichtet sein, denn es handelt sich um Teiche des Bund Naturschutz, bzw. der Stadt Forchheim. Empfehlungen hierzu und Details zu den zwei Maßnahmenflächen siehe auch oben (Kapitel 4.2.1 und 0).

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus befindet sich nach momentaner Datenlage in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Defizite bestehen im Merkmal Habitatsstrukturen (Quartierangebot).

Zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Zustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- 100 Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der für die Bechsteinfledermaus benötigten Habitatsstrukturen (Quartierbäume, mehrschichtige Laubbestände, Altbestände)
- 814 Erhalt von Höhlenbäumen auf ganzer Fläche

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung der Höhlenbäume laufend aktualisieren
- Potentiell geeignete Bestände als Habitate erhalten und weiter entwickeln (Ziel: mehrschichtige Altbestände mit möglichst hohem Laubholzanteil)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das große Mausohr befindet sich in einem insgesamt guten Zustand. Ein Mangel besteht im zu geringen Flächenanteil an wertvollen Jagdlebensräumen.

Zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Zustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- 100 Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der für das Mausohr benötigten Habitatstrukturen (großflächige Laubholzbestände)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Konsequente Erhöhung des Laubholzanteils im Rahmen der Pflege.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Die vorgeschlagenen Maßnahmen weisen unterschiedliche Dringlichkeiten auf. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofort- bzw. kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Die Weiterführung bisheriger Maßnahmen (s.u.) ist für die überwiegende Zahl der Flächen ausreichend (z.B. Weiterführen des VNP auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510, extensive Bewirtschaftung in den Teichen).

Sofortmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten als „Sofortmaßnahmen“ kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden:

- Maßnahme M2 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 8
- Maßnahme M3 auf Maßnahmen-Flächen Nr. 9 und 10
- Maßnahme M4 auf Maßnahmen-Flächen Nr. 11 und 13
- Maßnahme M6 auf Maßnahmen-Flächen Nr. 15 und 18
- Förderung lebensraumtypischer und Rücknahme lebensraumfremder Baumarten zur nachhaltigen Verbesserung der Baumartenzusammensetzung im LRT *91E0

Im Offenland sind dringliche Maßnahmen nur für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling notwendig. Die Maßnahme M2 dient dem Erhalt des bedeutenden Vorkommens des Bläulings außerhalb des FFH-Gebiets. Die Maßnahmen M3 und M4 verfolgen die Sicherstellung einer an den Bläuling angepassten Nutzung in den besiedelten Habitaten im FFH-Gebiet. Die Maßnahme M6 behandelt schließlich aussichtsreiche Flächen für neue Ansiedlungen des Bläulings im FFH-Gebiet.

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

Offenland:

- Maßnahme M1 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 6
- Maßnahme M5 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 14
- Maßnahme M6 auf Maßnahmen-Flächen Nr. 16, 17, 19, 20 und 21
- Maßnahme M7 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 22

- Maßnahme M9 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 25
- Maßnahme M10 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 27

Wald:

Die naturnahe Waldbewirtschaftung mit Begünstigung der lebensraumtypischen Baumarten ist fortzuführen. Ferner kommt dem Verbund isolierter Teilflächen der kleinflächig vorkommenden LRT im Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Ziel muss sein, Wanderungskorridore für Arten zu erhalten oder wo sie fehlen, neu zu entwickeln. Mittelfristig sollten deshalb Barrieren, insbesondere größere Nadelholzriegel, zurückgenommen werden.

Langfristig ist es von größter Bedeutung, Altholzzellen zu erhalten und auf einen ausreichenden Umfang (Zahl und Größe) hin zu entwickeln, damit sich die allzu seltenen alten, artenreichen Waldentwicklungsstadien bis hin zum Zerfallsstadium in ausreichender Flächengröße und räumlicher Verteilung auf Dauer im Gebiet etablieren können.

Fortführung bisheriger Maßnahmen

- Maßnahme M1 auf Maßnahmen-Flächen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7
- Maßnahme M4 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 12
- Maßnahme M8 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 23
- Maßnahme M9 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 24
- Maßnahme M10 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 26 und 28

Beim Abschluss weiterer VNP- oder KULAP-Verträge im Grünland müssen die Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verstärkt berücksichtigt werden, da die Art aktuell in einem schlechten Erhaltungszustand ist. Verträge mit Mahdtermin ab 1.7. und ab 1.8. dürfen auf Habitat- oder Potenzialflächen nicht mehr abgeschlossen werden.

Bei neuen VNP- oder KULAP-Verträgen auf Habitatflächen und Potentialflächen des Bläulings muss dem Landwirt die Mahd bereits ab 1.6 oder 15.6. möglich sein, und auch schnellstmöglich nach diesem Datum durchgeführt werden (vor allem bei 15.6. - Verträgen). Der 2. Schnitt darf erst ab 1.9. erfolgen.

4.2.5 Wünschenswerte Optimierungsmaßnahmen

Zusätzlich zu den notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden an dieser Stelle und in der Maßnahmen-Karte (s. Anhang) einige wünschenswerte Optimierungsmaßnahmen dargestellt. Diese Maßnahmen fördern die Entwicklung von Schutzgütern, sind für zur Wahrung

oder Erreichen eines guten Erhaltungszustands im FFH-Gebiet aber nicht notwendig.

- Optimierungsmaßnahme O1 auf Maßnahmen-Flächen Nr. 29 bis 34

Weiterführung von VNP-Verträgen auf Flächen, die aktuell nicht LRT oder potentiell Habitat des Bläulings sind. Viele Gründe sprechen für die Weiterführung dieser Verträge: Die Flächen haben ein hohes Potenzial zur Entwicklung des LRT 6510 (z. B. ehemalige Ackerflächen am Örtlberg), und können als Pufferflächen dienen, wenn andere Flächen wegfallen sollten. Einige der Flächen sind im Besitz der Stadt Forchheim, und sollten daher ohnehin auch nach Naturschutzgesichtspunkten bewirtschaftet werden. Schließlich ist auch die Reduktion des Düngeeintrags in Flächen ein Vorteil, denn diese können dann schließlich auch nicht mehr in die Örtlbergweiher gelangen.

- Optimierungsmaßnahme O2 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 35

Errichtung eines kleinen Rückhaltebeckens am Oberhang des Örtlbergs. Dieses soll zur Rückhaltung, Sedimentation und „Vorklämung“ von stark belastetem Drainagewasser aus der Hochfläche dienen. Die Nährstoffbelastung des Grabens ist für den LRT 6430, 6210 und nicht zuletzt die Teiche ein Problem, das auf diese Weise zwar nicht verhindert werden kann, aber doch zumindest abgemildert.

- Optimierungsmaßnahme O3 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 36

Extensivierung des oberen Teichs im Wald am Oberlauf des Jägersburggrabens. Dieser Teich hat ein hohes Potential als Fortpflanzungshabitat für den Kammmolch. Für den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands ist die Extensivierung nicht notwendig. Da sich der Teich jedoch in öffentlichem Eigentum befindet, und augenscheinlich keinem Nutzungsdruck unterliegt, sollte eine Extensivierung bzw. Naturschutz-Nutzung dringend angestrebt werden. An dieser Stelle könnte dann ein idealer Trittstein entstehen, der die Vernetzung und evtl. Ausbreitung des Kammmolches fördert. 2007 hatte der Teich sehr trübes Wasser, vermutlich durch einige wenige, aber große Fische verursacht.

- Optimierungsmaßnahme O4 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 37

Umwandlungen von Ackerland in Grünland hat am Hang des Örtlbergs auf Initiative der Stadt Forchheim in der Vergangenheit bereits stattgefunden. Diesbezügliche Bemühungen sollten weiter betrieben werden. Im Osten des Örtlbergs befinden sich noch ca. 3 ha Ackerland in Hanglage. Es wäre für den Erhalt der Örtlbergweiher sehr förderlich wenn diese Flächen in Grünland umgewandelt würden (Verringerung der Erosion, und folgendem Sedimenteintrag; geringerer Nährstoffeintrag). Zudem würde dies den Biotopwert des Südhanges am Örtlberg weiter erhöhen.

- Optimierungsmaßnahme O5 auf Maßnahmen-Fläche Nr. 23

Einführung einer Besucherlenkung in den Örtlbergweihern. Die Teichgruppe wird von zahlreichen Besuchern und Hundehaltern aus der angrenzenden Siedlung besucht. Eine Besucherlenkung, so dass Erholung Suchende auf dem geschotterten Hauptweg bleiben, wäre sehr wünschenswert. Zweckmäßig wären hierfür mehrere Infotafeln, Hinweisschilder an den Dämmen, die nicht betreten werden sollen, sowie der Verzicht auf die Mahd bzw. Mulchen der Dämme während der Brutzeit, sofern sich aus der Bewirtschaftung dafür keine Notwendigkeit ergibt. Diese Maßnahme ist aus Sicht des Vogelschutzes sehr wünschenswert, denn das Gebiet ist zugleich auch Vogelschutzgebiet. Der Verzicht auf regelmäßige Dampfpflege wäre auch für Amphibien wie dem Laubfrosch (Landlebensraum) und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling von Vorteil (pot. Habitat).

- Optimierungsmaßnahme O6 (ohne Darstellung in der Karte 3)

Renaturierung und Sanierung des Serlbaches. Auf Initiative der Stadt Forchheim ist eine Renaturierung und Sanierung des Serlbaches geplant. Dies ist auch für den Erhalt des LRT 3150 und Kammmolches begrüßenswert. Das renaturierte Gewässer kann dann als Leit- und Wanderlinie für Kammmolch dienen. Es sind auch naturnahe Rückhaltebecken geplant, die die Sedimentfracht und Nährstoffreichtum des Wassers reduzieren können. Bei den Rückhaltebecken ist jedoch darauf zu achten, dass der Dauereinstau gering ist, damit für die unterhalb gelegenen Örtlbergweiher die Wasserknappheit im Sommer nicht noch weiter verschärft wird.

- Optimierungsmaßnahme O6 (ohne Darstellung in der Karte 3)

Am Südhang es Örtlbergs befinden sich mehrere kleine Wochenendhäuschen in eingezäunten Grundstücken. Eine baurechtliche Überprüfung dieser Anlagen erscheint notwendig, da sie sich im Landschaftschutzgebiet und im FFH-Gebiet befinden.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „... dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.“

Der größte Teil des FFH-Gebiets ist bereits seit vielen Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (bzw. zuvor als Naturpark-Kernzone). Ein konkreter Schutz oder Erhalt von Schutzgütern der FFH-Richtlinie ergibt sich daraus jedoch nur in geringem Maße (z.B. Bebauungen etc.).

Unabhängig von den Belangen nach der FFH-Richtlinie sind Gebietsteile durch §30 BNatSchG (bzw. durch Art. 23 BayNatSchG, falls es sich um Pfeifengraswiesen, wärmeliebende Säume, Felsheiden oder alpinen Hochstaudenfluren handelt) geschützt. Im Einzelnen sind dies:

- Röhrichte,
- seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen,
- Quellbereiche,
- Auwälder,
- unverbaute, natürliche Fließgewässer.

Gemäß §2 Abs. 4 BNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind diese Eigentümer (hier: Bayerische Staatsforsten, Stadt Forchheim, Markt Eggolsheim) verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Im Offenland des FFH-Gebiets ist die Stadt Forchheim ein bedeutender Landbesitzer, v.a. im Hangbereich des Örtlbergs. Gerade auf diesen Flächen haben sich naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche erhalten bzw. herausgebildet.

Weitere geeignete Instrumente zum Schutz des Gebietes können sein:

- besondere Gemeinwohlleistungen (bGwL) für die Bayerischen Staatsforsten auf Staatsforstflächen,

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) im Privat- und Körperschaftswald,
- forstliche Förderprogramme im Privat- und Körperschaftswald,
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie (LNPR),
- Artenhilfsprogramme,
- LIFE-Projekte
- Langfristige Pacht
- Ankauf.

Im Offenland des FFH-Gebiets verläuft die die freiwillige Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Landbewirtschaftern und Naturschutzbehörden zurzeit überwiegend positiv (z.B. über das VNP).

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind:

- ❖ Grundeigentümer
- ❖ Forstwirte, Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Forchheim
- ❖ Stadt Forchheim, Markt Eggolsheim
- ❖ Teichwirte
- ❖ Landwirte
- ❖ Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim
- ❖ Landschaftspflegeverband Forchheim
- ❖ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- ❖ Wasserwirtschaftsamt Kronach

Die Ausweisung des FFH-Gebiets als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist derzeit nicht vorgesehen. Dies erscheint im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Waldbesitzern und Landwirten als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand der Schutzgüter gewahrt bleibt bzw. bei den wenigen Schutzgütern, bei denen dies nicht der Fall ist, in wenigen Jahren wieder hergestellt werden kann.

Jedoch wird im Landschaftsplan der Stadt Forchheim die Ausweisung von Teilflächen des FFH-Gebiets als hoheitliches Schutzgebiet (Geschützter Landschaftsbestandteil) dennoch ausdrücklich empfohlen. Insbesondere die Örtbergweiher werden aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für den Naturschutz dafür vorgeschlagen.

Zuständigkeit für die Umsetzung

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind der Bereich Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Außenstelle Scheßlitz) und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim (Außenstelle Ebermannstadt) zuständig.